

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

41 (21.6.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 41.

Samstag, 21. Juni

1913.

Die Beaufsichtigung der Hunde und deren Verwahrung mit Maulkörben betreffend.

Wir bringen folgende Vorschriften zur Darnachachtung in Erinnerung:

1. Die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 9. Dezember 1869 bezw. 26. November 1893 lautet:

„Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Rad- und Metzgerhunde, ohne wohlbefestigten Maulkorb, welcher das Beißen vollständig verhindert, laufen zu lassen.“

Das Gleiche gilt von Bullbozgen jeder Größe, sowie von solchen Hunden, bezüglich deren es wegen Neigung zur Böswilligkeit polizeilich angeordnet wird.“

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 103 Absatz 3 P.St.G.B. mit Geld bis zu 10 M bestraft; zuständig zur Bestrafung ist das Bürgermeisteramt.

Zu Absatz 1 obiger Vorschrift bemerken wir:

Zu denjenigen Hunden, welche unter den Begriff Fang-, Rad- und Metzgerhunde fallen, und dementsprechend mit Maulkorb versehen sein müssen, gehören:

1. alle Arten Doggen,
2. die langhaarigen Bernhardiner, Neufundländer und Leonberger,
3. die Triebhunde (so die glatthaarigen und stockhaarigen Schäfer- und Metzgerhunde),
4. die Laufhunde (Bracken aller Art, Schweizer Laufhunde, Schweifhunde, Bluthunde).

Von den Vorstehenden sind besonders durch Bösartigkeit ausgezeichnet:

5. Dalmatiner, weshalb auch diese unter die obengenannten Hunde zu zählen sind.

Demnach werden — entgegen der bisherigen Uebung — vom Maulkorbpflicht befreit:

1. von der Familie der Pinscher: Airedale-Terrier und Dobermanpinscher.
2. deutsche, schottische und russische zotthaarige Schäferhunde.

II. Die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876 lautet:

§ 1.

„Alle an öffentlichen Orten befindlichen, über sechs Wochen alten Hunde müssen am Hals eine mindestens drei Zentimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angegebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben. Die Marke soll am Halsband hängen, darf also nicht vollständig aufgenietet werden. Auf Ansuchen des Besitzers kann gestattet werden, daß die Marke auf das Halsband aufgenietet wird.“

§ 2.

Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablauf des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die

Gemeindekasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getötet.

Die Auslösungsgelder sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung beauftragte Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes fünfzig Pfennig erhält, zu verwenden.“

Zu widerhandlungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung werden gemäß § 89 Pol.Str.G.B. mit Geld bis zu 100 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; zuständig zur Bestrafung ist das Großh. Bezirksamt.

Wir beauftragen die Bürgermeisterämter, obiges in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die Polizeidiener anzuhalten, auf die Befolgung dieser Vorschriften nachdrücklich zu achten und Zuwiderhandelnde alsbald zur Anzeige zu bringen.

Durlach den 3. Juni 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Errichtung und Unterhaltung elektrischer Anlagen für drahtlose Telegraphie betr.

Da anzunehmen ist, daß in einer Anzahl von Fällen die verbotswidrige Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Anlagen für drahtlose Telegraphie in Unkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der darin enthaltenen Strafvorschriften erfolgt ist, bringen wir nachstehend die entsprechenden Vorschriften des Telegraphengesetzes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichcorporationen, Ziel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
 - a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
 - b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Elektrische Telegraphenanlagen, welche ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, dürfen nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

WILH. KRAUS zur Sonne.
 vom Stingereller in Ungfern, Siter 1.40 M, empfehle
 Eine schöne 3 Zimmerwohnung
 nebst Kuchzimmer und aller Zu-
 behör Friedrichstraße 6 II ist
 auf 1. Juli zu vermieten.
 Andreä Geller, Sine.
 Eine schöne 3, oder 4-Zimmer-
 wohnung ist auf 1. Juli zu ver-
 mieten. Zu erfragen
 Pfaffenstraße 28 II.
Sachen u. 3 Zimmerwohnung
 sofort oder später zu vermieten
 Stillestraße 12.

Guirlander aller Art.
Martin Bergötz, Auo.
 empfehle
1911er Ungferner Rotwein
 vom Stingereller in Ungfern, Siter 1.40 M, empfehle
WILH. KRAUS zur Sonne.
 Große helle 4-Zimmerwohnung
 mit Küche, Keller und Speicher,
 Wasser- und Gasleitung, Gebö-
 lde 20, 2. St., sofort oder später
 zu vermieten
 Carl Leubler, Sannstr. 23
 2-3 Zimmerwohnung auf sofort
 oder später zu vermieten
 Zähringerstraße 11.
 Große 3- oder 4-Zimmerwoh-
 nung auf 1. Juli oder später zu
 vermieten
 Sine, Kaiserstraße 16.

Ein Kakao der **nicht** verstopft!
Dr. med. Guo. Weid's
 Nährsalz
Bananen-Kakao.
 Paket 50 Pfg. und 1 Mk.
 Adler-Drogerie **August Peter.**

3 nr.
 Eine schöne Wohnung m. Glas-
 abschluß von 3 Zimmern, Küche,
 Waschküche, Keller und Speicher-
 abteil ist auf 1. Juli zu vermieten.
 Kaiserstraße 99
 Näheres
 Eine 2-Zimmer-Wohnung mit
 allem Zubehör sofort zu vermieten.
 Zu erfragen
 Sine, Kaiserstraße 22.
 Eine Wohnung von 3 Zimmern
 mit Glasabschluß, Was- und allem
 Zubehör ist auf 1. Oktober zu ver-
 mieten. Zu erfragen
 Geboldstraße 6, 1. Stock
3-Zimmerwohnung
 samt Zubehör auf 1. Juli zu ver-
 mieten. Näheres
 Sannstraße 43.

Praktische Hausfrauen verwenden mit Vorteil
MAGGI'S Suppen
 in Württemberg zu 10 Pfg. für 2-3 Teller. Maggi's Suppen schmecken
 wie die besten hausgemachten Suppen. Nur mit Wasser zuzu-
 bereiten. Angelegenlichst empfohlen von
August Forscher. Colonialwarenhandl., Baselstr. 39.

Betriebsarrangements des Eisenwerks Söllingen.
 Wir bringen hierdurch zur Kenntnis, daß unsere Werke mit Mo-
 lanf des 31. Dezember 1913 geschlossen wird. Unsere Geschäftiger
 werden aufgefordert, ihre Ansprüche sofort, spätestens aber innerhalb
 dreier Monate von heute ab, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung
 geltend zu machen und zu begründen.
 Söllingen (am Durlach), 19. Juni 1913.
Der Vorstand: Carl Maier

Freie Metzger-Ginnung Durlach.
Salzweid **M. 1.**
 Der Vorstand

Der Fliegenleim
 aus der
Philer-Drogerie
 ist an Gläsern und magnetischer
 Klingelgeschäfte unterirdisch, nicht
 nicht erwidern, sofort verwendbar.

Schöne freundliche und helle
4-Zimmerwohnung mit Glas-
absluß, Gas und Wasserlosetz im
4. Stock zu vermieten

Badischer Hof.

Reichenbachstr. 9 ist im 2. Stock
eine schöne 3-Zimmerwohnung auf
1. Oktober zu vermieten. Näheres
parterre.

Wohnung, 5 Zimmer, Gas-
in sonniger freier Lage auf 1. Juli
zu vermieten **Blumenstr. 5**

Pfingststraße 11 ist eine schöne
3-Zimmerwohnung im Hinterhaus
mit allem Zubehör auf 1. Oktober
zu vermieten

Gröttingerstraße 79 ist der
2. Stock, bestehend in 3 schönen,
freudlichen Zimmern, Küche,
Gasabsluß, Keller, Speicher
Waschküche, auf 1. Juli zu ver-
mieten. Auch können 2 Manlarben
und ein Stück Garten dazu ge-
geben werden. Näheres

Gurmsbergstraße 4.

Zu vermieten
Gurmsbergstr. 26 2 Zimmer an
einzelne Person.

Thomas Hof Sandhaus 7 Zimmer
und Garten, Preis 600 \mathcal{M}
Näheres **Rittnerstr. 73.**

Wohnung zu vermieten.
Am Blumenplatz in Durlach ist
eine Herrschaftswohnung 2 Stock,
bestehend aus 8 Zimmern, 2 Man-
larben, Küche, Speisekammer
Kellerabteilung, gemeinsamer Wasch-
küche und Speicherraum mit dem
Mieter des 1. Stocks, sofort oder
später zu vermieten. Reflektanten
müssen sich an den Besitzer **Emil
Reimann** in Ludwigsbühl a. Rh.
wenden.

Zahn-Atelier


Heinrich Bohner

empfiehlt sich im
Anfertigen künstlicher Gebisse in Gold und Kautschuk,
sowie in der
modernen Zahnheilkunde mit schmerzlosem Zahnziehen.
Umarbeitungen und Reparaturen von Gebissen werden
gegen billigste Berechnung prompt ausgeführt.
— Schonendste Behandlung. —

Durlach Leopoldstr. 3 vis-à-vis der
Kaserno.

ANDER'S ÜBERSIESESCHES PULVER

SCHUTZ-
MARKE



zur radicalen Ausrottung
aller lästigen
INSEKTEN

Die Anwendung erfolgt mittelst eines Versäubers, Preis 60 Pfennig.
In Durlach allein echt bei Herrn
Gustav Doll, B. Kohles Nachfolger, Dampfstraße 66.
Fabrik: J. Andel, Prag I.

Brantweine zum Ansehen

in verschiedenen Preislagen empfiehlt
Gg. Fr. Schweigert, Brantweinbrennerei.

Doctor of Dental Surgery
Miltonberger
graduiert Pennsylv.
Coll. für
Zahnheilkunde
Amerika.
Karlsruhe, Herrenstr. 15.

Zu vermieten auf sofort od. später
Wittelsstraße 1 ein
Meßger-Laden
mit Küchraum, Bürftische
und anschließender 3-Zimmer-
wohnung mit Zubehör, am
liebsten wieder an Regge-
leute. Der Laden wäre auch
für andere Geschäft geeignet
Näheres
Brauerei Hoepfner,
Karlsruhe.

Wohnung von einem Zimmer
mit Kofen und allem Zubehör auf
1. Oktober zu vermieten
Spitalstraße 23.

Schöne Manlarben - Wohnung
mit allem Zubehör auf 1. Oktober
zu vermieten. Näheres
Herrenstr. 22. Hint rhaus.

Sophienstraße 1, part., 4-Zim-
mer-Wohnung mit Bad,
Sophienstraße 3 3-Zimmer-
Wohnung mit Balkon, Erker,
Veranda und 1 Manlarde auf
1. Okt. zu vermieten. Näheres
Sophienstraße 3 part

Karlsruher Allee 11, 3. St.,
3 Z u K. p. 1. Sept. od Okt.
Auerstr. 3. 4. St., 2 Z u K.
sofort,
Auerstr. 3. 2. St., 4 Z u K.
mit Balkon sofort od. später
zu vermieten.

K. Will. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstraße 69, Tel. 1752.

Zwei Arbeiter
können sofort Wohnung erhalten
Adlerstraße 13, part.

§ 3 a.
Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnen-
schiffahrt dürfen Telegraphenanlagen, welche nicht
ausschließlich zum Verlehr innerhalb des Fahrzeugs
bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reichs er-
richtet und betrieben werden.

§ 3 b.
Der Reichskanzler trifft die Anordnungen über den
Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahr-
zeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche sich
in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

§ 9.
Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark
oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Mo-
naten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Be-
stimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage
errichtet oder betreibt.

§ 11.
Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen
sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den
Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der
Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens
stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler
dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.
Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, das
Bestehen und Künftighin die Errichtung solcher An-
lagen sofort hierher zu berichten.
Durlach den 8. Juni 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Baden in öffentlichen Wassern betreffend.
Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vor-
schrift vom 13. Juli 1900, „das Baden in öffentlichen
Wassern betreffend“, zur Darnachachtung in Erinnerung.
Die Ortspolizeibehörden werden gleichzeitig
beauftragt, die Badeplätze alsbald zu bestimmen und
die Beobachtung der Vorschriften gewissenhaft zu
überwachen.

Durlach den 14. Juni 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.
§ 1. Das Baden in den Flüssen, Bächen und son-
stigen Wassern des Amtsbezirks außerhalb geschlossener
Badeanstalten ist nur an den von den Ortspolizei-
behörden dazu bestimmten öffentlichen Badeplätzen
gestattet.

§ 2. Die Badenden müssen mit Badehosen oder ent-
sprechenden Badeanzügen bekleidet sein.

§ 3. Zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnen-
untergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist
das Baden im Freien untersagt.

§ 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zu-
sammenbaden.

§ 5. Das Mitbringen von Hunden an die öffent-
lichen Badeplätze ist verboten.

§ 6. Nähere Bestimmungen für das Baden inner-
halb einer Gemarkung können durch ortspolizeiliche
Vorschrift getroffen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 75
P. St. G. B. an Geld bis zu 10 \mathcal{M} . bestraft.

**Die Reinigung und Instandhaltung der Pflanz-
betriebe**
Die regelmäßigen Reinigungs- und Instandhaltungs-
arbeiten an der Pflanz haben in diesem Jahre
1. auf der Strecke von **Wilderdingen** bis zur
Dreieckfallenschleufe bei Durlach
vom 30. Juni bis 5. Juli
2. von der **Dreieckfallenschleufe** bis zum **Staf-
forier Wer**

vom 30. Juni bis 12. Juli
stattzufinden.

Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß die
Pflanz durch die Gr. Kulturinspektion vom 28. Juni
abends 6 Uhr von **Grötzingen** ab durch den
Gießbach bis zum 12. Juli abgeleitet werden wird.

Beim Vollzug der Reinigungs- und Instandhaltungs-
arbeiten ist gemäß den Bestimmungen der bezirks-
polizeilichen Vorschrift vom 11. Mai 1901 den Wei-
nungen des Personals der Gr. Kulturinspektion seitens
der Gemeinden, Leseigentümer und Besitzer von
Wasserbenützungsanlagen Folge zu geben, ferner ist
jedes Anstauen und Zurückhalten des Wassers im
Bachbett oder den dazugehörigen Kanälen und Seiten-
läufen ohne ausdrückliche Genehmigung der Gr. Kultur-
inspektion untersagt; endlich sind die bei der dies-
jährigen Gewässerchau für die Reinigungsperiode ver-
fügbaren Herstellungsbetriebe innerhalb derselben vor-
zunehmen. Für den Fall, daß eine Gemeinde oder
ein anderweitiger Pflichtiger die auferlegten Reini-
gungsarbeiten nicht innerhalb der hierzu bestimmten
Einzelfristen ordnungsmäßig vollendet hat, können
die nötigen Vorkehrungen auf Kosten des Betreffenden
durch die Inspektion getroffen werden.

Das Ausmähen des Bachkrautes hat in
den ersten zwei Tagen nach dem Abschlag zu er-
folgen, das Schwimmenlassen desselben ist verboten.
Etwa durch Nichtbefolgung dieser Anordnung ent-
stehender Schaden ist den Nachbargemarkungen zu
erlegen.

Durlach den 17. Juni 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen der Firma **Karl Franzmann** in
Durlach ist zur Prüfung der nachträglich an-
gemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf
Freitag den 27. Juni 1913,
nachmittags 3 1/2 Uhr,

vor Gr. Amtsgericht hier, 2. Stock, Zimmer
Nr. 28

Durlach den 10. Juni 1913.
Der Gerichtsschreiber **Großh. Amtsgerichts.**

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen des Steinbruchbesizers **Dito Heintz**
Spangenberg in **Spielberg** ist zur Ab-
nahme der Schlussrechnung des Verwalters,
zur Regelung von Einwendungen gegen das
Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu
berücksichtigenden Forderungen und zur Ver-
schärfung der Gläubiger über die nicht
wertbaren Vermögensstücke Schlusstermin
bestimmt auf

Freitag den 11. Juli 1913,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Amtsgerichte hier selbst.
Durlach den 14. Juni 1913.

Güterrechtregistereintrag Band II
Seite 326: **Lochner Karl August,** Monteur
in **Aue,** und **Babette geb. Gärtner.** Vortrag
vom 2. Juni 1913. Gütertrennung Durlach,
11. Juni 1913. Amtsgericht.